

Verpflichtungserklärung

gemäß § 19 des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 (in der derzeit gültigen Fassung)

Fachverband: Geburtsdatum:

Zustelladresse: E-Mail:

Hiermit bestätige ich,, durch meine Unterschrift
Vor- und Zuname

1. die jeweils aktuellen Anti-Doping-Regelungen des Bundes-Sportfachverbandes und die Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2007, insbesondere der §§ 3, 5, 6, 8 bis 18, als bindend anzuerkennen,
2. die für den jeweiligen internationalen Wettkampf geltenden Anti-Doping-Regelungen, zu dem meine Entsendung erfolgt, anzuerkennen,
3. Verstöße gegen Anti-Doping Regelungen zu unterlassen und mit allen mir zu Gebote stehenden Mitteln zu sorgen, dass keine verbotenen Wirkstoffe in ihr Körpergewebe oder in meine Körperflüssigkeit gelangen oder verbotene Methoden an mir angewendet werden,
4. bei den Dopingkontrollen gemäß §§ 11 bis 13 mitzuwirken,
5. die grundsätzliche Wohnadresse, postalische Zustelladresse oder elektronische Zustelladresse, jede Namensänderung sowie die Beendigung der aktiven Laufbahn unverzüglich der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung und dem Bundes-Sportfachverband zu melden,
6. bei ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlungen den Arzt oder Zahnarzt vor Verabreichung von Arzneimitteln oder Anwendung von Behandlungsmethoden mitzuteilen, dass ich den Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2007 unterliege,
7. zur Betreuung nur Personen heranzuziehen, die gemäß § 18 Abs. 4 nicht hiervon ausgeschlossen sind,
8. die ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten zu erteilen, die bei der Analyse von Dopingproben und der Gewährung der medizinischen Ausnahmegenehmigung gemäß § 8 anfallen,
9. den Aufforderungen der ÖADR und Unabhängigen Schiedskommission Folge zu leisten und an allfälligen Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken und
10. die Meldepflichten gemäß § 19 Abs. 3 oder 4, je nach Zugehörigkeit zum Top- oder Basissegment des Nationalen Testpools (§5), zu erfüllen.

(2) Die Verpflichtungserklärung gemäß Abs. 1 ist vom Sportler binnen zwei Wochen nach Aufforderung in zweifacher Ausfertigung dem Bundes-Sportfachverband zu übermitteln. Die Verpflichtungserklärung gilt für die Zeit der Zugehörigkeit des Sportlers zum Nationalen Testpool gemäß § 5.

(3) Sportler, die gemäß § 5 dem Topsegment des Nationalen Testpools angehören, haben zusätzlich zu den Verpflichtungen gemäß Abs. 1 an einem von der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung festgelegten Datum vor dem ersten Tag jedes Quartals (1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober) Folgendes zu melden:

WIR SCHÜTZEN DIE SAUBEREN SPORTLERINNEN UND SPORTLER!

1. für jeden Tag des folgenden Quartals die vollständige Adresse des Ortes, an dem der Sportler wohnen wird (zB Wohnung, vorübergehende Unterkünfte, Hotel usw.);
2. für jeden Tag des folgenden Quartals Namen und Adresse jedes Ortes, an dem der Sportler trainieren, arbeiten oder einer anderen regelmäßigen Tätigkeit nachgehen wird (zB Schule) sowie die üblichen Zeiten für diese regelmäßigen Tätigkeiten;
3. seinen Wettkampfplan für das folgende Quartal, einschließlich des Namens und der Adresse jedes Ortes, an dem der Sportler während des Quartals an Wettkämpfen teilnehmen wird, sowie die Daten, zu denen er an diesen Orten an Wettkämpfen teilnehmen wird;
4. für jeden Tag des folgenden Quartals ein bestimmtes 60-minütiges Zeitfenster zwischen 6.00 und 23.00 Uhr, zu dem er an einem bestimmten Ort für Dopingkontrollen erreichbar ist und zur Verfügung steht.

Alle Änderungen des Aufenthaltsorts oder der Erreichbarkeit während des Quartals sind unverzüglich nach Kenntnis bekannt zu geben, Änderungen des 60-minütigen Zeitfensters spätestens zwei Stunden vorher.

(4) Auf Sportler, die gemäß § 5 dem Basissegment des Nationalen Testpools angehören, findet Abs. 3 Z 1 bis 3 Anwendung.

(5) Die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung hat den Sportlern zur Wahrnehmung ihrer Meldepflichten gemäß Abs. 1 Z 5, Abs. 3 und 4 ein elektronisches Meldesystem (§ 1a Z 14) zur Verfügung zu stellen. Die Sportler haben ihre Meldepflichten über dieses System wahrzunehmen. Diese Daten dürfen nur solange gespeichert werden, als dies für die Erfüllung der Aufgaben der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 bis 6 erforderlich ist. Davon unberührt bleiben die Rechte des Sportlers gemäß Datenschutzgesetz 2000.

(6) Sportler, die zum Zeitpunkt der Beendigung der aktiven Laufbahn dem Nationalen Testpool (§ 5) angehört haben, haben sechs Monate vor dem ersten Wettkampf die Wiederaufnahme der aktiven Laufbahn der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung zu melden und nach erneuter Verpflichtungserklärung gemäß Abs. 1 für Dopingkontrollen zur Verfügung zu stehen.

(7) Sportler,

1. die während der Suspendierung beziehungsweise Sperre ihre aktive Laufbahn beendet haben und
2. zu diesem Zeitpunkt dem Nationalen Testpool angehört haben und
3. ihre aktive Laufbahn wieder aufnehmen wollen

haben die zwischen Beendigung und Meldung der Wiederaufnahme der aktiven Laufbahn gehemmte Restlaufzeit ihrer Suspendierung bzw. Sperre vor dem ersten Wettkampf abzuwarten, wenn diese Restlaufzeit die sechs Monate der Meldeverpflichtung ab Wiederaufnahme übersteigt und nach erneuter Verpflichtungserklärung gemäß § 19 Abs. 1 für Dopingkontrollen zur Verfügung zu stehen.

Diese Verpflichtungserklärung ist dem zuständigen Bundes-Sportfachverband binnen zwei Wochen nach Aufforderung zu übermitteln. Bei Unterbleiben der Bestätigung wird der betreffende Sportler vom Bundes-Sportfachverband nicht unterstützt bzw. nicht zu Wettkämpfen zugelassen. Darüber hinaus ist der betreffende Sportler aus dem Kader zu entlassen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

- Eingang Fachverband:

WIR SCHÜTZEN DIE SAUBEREN SPORTLERINNEN UND SPORTLER!